



Regulen oder Statuten der uralter
Bruderschaft von dem hochwürdigstem
Sacrament des Altars / so wie dieselbige
in dem Erz Stifte Cöllen zwischen der
Ruhr- und Erfft Flüssen / und dan dem
Wald die Bürge genannt / und der
Chur Cöllnischer Stadt Zulpich von de-
nen in dasigem District wohnenden Herrn
Pastoribus , und sonstigen Herrn Geist-
lichen / jährlich zweymahl begangen /
und gehalten wird.

Das erste Capitel.

Vom Anfang , Ziel , und End auch bisheriger
Continuation dieser Bruderschaft.

WEs Anno 1462. Bey damahls starck
eingerissener / und leyder ! mehr
als zu viel überhand nehmender
Hussitischer Ketzerrey / so die Ge-
genwarth Christi im hochwürdigsten Sac-
rament des Altars unter beyden Gestalten
des Brods und Weins vornemblich bestrit-
ten / haben etwan 16. bis 17. wohlmei-
nende Seelen/ eyffrige Männer und Herrn
Pastores in und umb die Chur=Cöllnische
Stadt Lechenich / auß sonderbahrem
Glaubens Eiffer / sich zusammen gethan /
und zu Verthätigung der wahrhaffter Ge-
genz

genwarth Christi im hochwürdigsten Gut
 unter obbemelten beyden Gestalten / auch
 zu Beförderung mehrerer Andacht gegen
 dieses allerheiligstes Sacrament und Mariam
 die Jungfräwliche Mutter Jesu / forth
 allen lieben Heiligen Gottes / eine Christ-
 liche Bündnuß unter sich gemacht / und des
 Endes gegenwärtige Bruderschaft ein-
 und auffgerichtet; so hat demnach Herman-
 nus ab Hassia Erz-Bischoff und Churfürst
 zu Cöllen / an solcher Devotion, und öffent-
 lich bezeugten Religions-Eisser deren ihme
 untergebenen Seel-Sorgeren ein so übers-
 auß wohlgefälliges gnädigstes Vergnügen
 erblicken lassen / daß höchst derselbe in all-
 solche Priesterliche und Pastoral-Verbind-
 nuß / als höchster Ober-Pastor im ganzen
 Chur-Cöllnischen Erz-Stift Anno 1481.
 sich gnädigst miteingelassen / und nahe-
 mentlich sich in diese Bruderschaft mit ein-
 zuschreiben gnädigst befohlen; fort dem-
 nach im Jahr 1506. den 7ten Februarii die-
 selbe per speciale deploma in allen und jeden
 Statuten und Satzungen gnädigst appro-
 birt / confirmirt / und mit verschiedenen
 schönen Ablässen begnadiget / wie zu sehen
 in folgendem 13ten Capitel des Büchleins.

Ab welchem höchst außerbäwlichem
 Exempel des Erz-Bischoffen / und Chur-
 fürsten selbst / alle dero untergebene wohl-
 meinende Schäßlein zu dieser Andacht der-
 gestalten auffgemuntert worden / daß nicht
 nur viele vornehme gelehrte / Gottsfürch-
 tige

8
Bruderschafts Regulen
rige / geistliche Männer / und grosse Kir-
chen-Orälaten / Thumb-Herrn / Pröbste /
Dechanten / Canonichen / und andere
Geistliche / sonderen auch überaus viele
wohlgeneigte / andächtige weltliche /
Adliche / Unadliche / Militair- und Civil
hohen- und niedrigen Stands beyderley Ge-
schlechts / ja ganze Gemeinde / und Dorffs-
schafften (wie dieselbige in denen alten Pro-
tocollis , mit Nahmen und Zunahmen an-
noch zu lesen) in diese geistliche Bundnus
mit an und auffgenommen zu werden gebet-
ten ; wobey aber sonderlich zu wissen / daß
in den alten Zeichen die Weltliche nicht alle
auff eine Weiß und Manier / sondern ei-
nige / absonderlich die / welche zur Con-
servation , Vorstand / und besseren auff-
nehmen der Bruderschaft mit contribuiren
vermögten / von denen Priesteren als Par-
ticipantes mit eingenommen worden / dera-
gestalt / daß dieselbe beymersten Eingang
nicht nur eine annehmliche Erkantnus zum
Behueß der Bruderschaft hergegeben / oder
etwas zur Foundation assignirt und angewie-
sen / sonderen sich anbey verpflichtet / gleich
denen Priesteren / an denen Bruderschafts-
Tägen mit denselben alternativè oder Wechs-
sel-Weiß / nach Ordnung der Einschrei-
bung gleichfals die Refection denen Regu-
len / und Statuten gemäß / auff ihre
Kösten zu halten / mithin für einen jeden
Priester so wohl / als weltliche Mit-Brü-
dere oder Schwestern / nach gebührsam
ver-

verkündigtem Absterben die gewöhnliche Suffragia oder heilige Meessen ohne einige Auffschiebung lesen zu lassen / gleich dan dieselbe dahingegen auch nebst gewöhnlicher Refection allsolche Suffragia und heilige Meessen nach ihrem Ableben auch ohnfehlbar wiederum zu geniessen und zu erwarten haben ; da indessen die andere weltliche Brüder- und Schwesternen ins gemein gegen fleißige Verrichtung der gemeinschaftlicher Bruderschafts-Schuldigkeiten nur participiren von dem täglichen Gebett / und sonstigen Christlichen guten Wercken / fort deren heiligen Meessen / welche an dauen Bruderschafts-Tagen anjezo zweymal im Jahr für die Lebendige und Abgestorbene auß der Bruderschaft von allen celebrirt werden.

Ob nun zwar diese Bruderschaft im mittels vornemlich zu Zeithen der Gülischer Deheden und aufgestandene Hessen-Kriegs ein- und andermahl unterlassen werden müssen / und schier gänzlich unterkommen / so hat dennoch unser Erlöser und Seeligmacher Jesus Christus, welcher im Hochwürdigsten Sacrament des Altars jederzeit gebührensam angebetten seyn will / allemahls noch einige Seelen-eiffrige Männer und Pastores erwecket / welche nach überstandenen Kriegs-Lüfften und aufgehaltener Pest oder anderwertigen verderbten Zeiten / diese Fraternitat wiederum renovirt / mit Hülff und Beystand Gottes im vorigen

Glory gebracht haben / bis endlich Anno
1603. den 21ten Augusti die damahls noch
lebende 4. ad 5. Herren Confratres und Pastores
dieselbige auff den Suesß / wie solche anjetzo
floriret / renovirt / und eingerichtet ha-
ben.

Das andere Capitel.

Von denen Vorsteheren und Officianten dieser
Bruderschaft, und wie diese zu
erwöhlen.

Sleichwie nun vorheriger warhaff-
ter Extractus auß denen uralten Bru-
derschafts-Büchereu und Nach-
richten klärlich nach sich führet /
daß dieselbe anfangs von der ehrwürdiger
Priesterschaft / und vornemlich von denen
Herren Pastoribus alleinig auffgerichtet /
fundirt und angefangen / also ist ebensals
deroselben auch die alleinige Direction und
Regierung jederzeit vorbehalten worden /
so daß auß denen Herren Senioribus (welche
die Refection gehalten] einer zum Herrn
Praefecto (deme alle in allem gehorsamen /
und welcher der Bruderschaft Zeit seines
Lebens bestmöglichst vorstehet / die Suffra-
gia befördert und alles inacht nimmt] zum
Oberhaupt erwöhlt wird. Wie imgleichen
von alten Herkommens wegen zwey Herrn
Camerarii ernennet werden / wovon der äl-
terer das Archivium in Verwahr und die Bru-
ders

derschafft Angelegenheiten vornemlich zu besorgen hat; der andere aber die jährliche Rhenten zu empfangen / und ihres Orchs außzugeben / wie in gleichen bey Haltung des Gottes - Dienst / Protocollirung der Suffragien / und gelesener heiliger Meessen / dan die Einschreibung der Brüder - und Schwestern fleißig zu beobachten / und so forth ad archivium zu referiren und einzuliefern hat / also daß nach Absterben eines zeitlichen Herrn Praefecti , oder Camerarii in nechst folgender Zusammenkunft jeglichem Herrn Confratri ein weißes Zettulgen / sambt Feder und Dinten überreicht wird / worauff er dessen Nahmen / welchen der Bruderschaft am dienlichsten zu seyn vermeinet / nur allein schreiben / den seinigen aber außlassen / und so dan solches Zettulgen denen umgehenden Herrn Senioribus in eine verdeckte Schüssel einlegen solle; welchem nach gemelte beyde Herrn Seniores , mit Zuziehung noch zweyer anderer / die Vota aufnehmen / das Scrutinium per majora eröffnen / und so fort für der ganzen Bruderschaft den new erwöhlten publiciren.

Das dritte Capitel.

Von Auff- und Annehmung der Brüder
und Schwestern.

Es solle diese Bruderschaft / welche vornemlich dahin abziehet / die Ehr
Gott

Gottes / und andächtige Anbettung Christi im Hochwürdigsten Sacrament des Altars eiffrigst zu befürderen / Keinem sich anmeldenden ehrbaren Christen-Menschen versagt / oder geweigert / sonderen alle / so denen Regulen sich accommodiren und untergeben wollen / ohne Unterscheid auff- und angenommen werden / dieser gestalt jedoch / daß diejenige / so Geist-als Weltliche / welche in allem de numero participantium zu seyn / und mit denen Priestereen gleiche Suffragia zu genießsen verlangen / für erst / vermög letzterer de Anno 1662. Zwischen denen Flüßsen die Erfft und Ruhr / so dan zwischen dem Wald die Bürg genant / und zwischen der Chur = Cöllnischer Stadt Zülpüch domiciliirt / oder possessionirt / und dan auch anderst nicht / als durch die mehrste Stimmen angenommen werden sollen / also daß sich dieselbe / oder bey zeitlichen Herrn Praefecto , oder bey denen Herrn Camerariis anzumelden haben / welche alsdan den candidatum in der Bruderschaft gebührensam proponiren / Votum D. D. Confratrum einnehmen / und selbiges dem Herrn Candidato in aller Stille notificiren / und dieser in erwünschtem Aggregations = Fall / dem Herrn Praefecto , und übrigen Herrn Senioribus , & D. D. Confratribus die Hand zu geben / zum Zeichen / daß er sich dardurch denen Regulen und Statuten untergebe / und denselben Zufolg zu seiner Zeit die Refection zu halten / und die Suffragia zu prästiren damit verbindet.

Das

Das vierde Capitel.

Von denen verheyratheten weltlichen Brüdern
und Schwestern ins besonder.

Schwartz diese in vorherigen alten
Zeichen zweymahl die Refection ge-
halten / eins vor den Mann / das
andermal vor die Frau / so ist doch
jetziger Zeit / mit Consens und Bewilligung
aller Herrn Confratrum , einhellig beliebt
worden / daß dieselbe forthin als Eheges-
nossen nur einmahl im Leben gleich denen
Priestern / die Refection mit denenselben
alternative , wie vorhin gemeldet worden /
halten ; da aber dieselbe nach eins / oder
des anderen Absterben / zur zweyten Ehe
schreyten würden / so sollen bey deren Auff-
und Annehmung / nach gut befinden der
Herrn Confratrum . desfalls der Bruders-
schafft / und zwar vor der Einschreibung
jedesmahl zahlt und erlegt werden zehn
Reichs-Thaler.

Das fünffte Capitel.

Wie es zu halten , wan ein ganzes Convent ,
oder Closter / eingeschrieben zu werden
verlangte.

Siebey ist zu wissen / daß vermög
alter Observantz / vor die Obrig-
keit des Closters nach dero Abster-
ben

ben ein jeder Priester / wie imgleichen ein jeder weltlicher Mit-Bruder / und Mit-Schwester lesen lassen / drey heilige Meessen / jedoch aber vor jede eingeschriebene Closter-Tuffer / oder Leyh-Schwester eine ½ Meess / dessen solle die Obrigkeit des Closters auch vor einen jeden Geist- oder Weltlichen Mit-Bruder jedesmahl drey heilige Meessen / die übrige aber nur eine lesen lassen / oder doch in Unvermögensheits-Fall / zum Trost der abgestorbener Seelen einen Psalter / oder drey heilige Rosen Crantz betten ; dan solle die Obrigkeit einmahl im Leben vor sich / und in zwanzig Jahren auch eins für das ganze Closter / oder Convent die gewöhnliche Refection halten.

Das sechste Capitel:

Von Obligation und Schuldigkeit Brüder und Schwester insgemein.

Seylen Christus Jesus im howürdigsten Sacrament des Altars mit Gott und Menschheit allezeit gegenwärtig / und in selben / wie wohl unsichtbahr = und glaubwürdiger Weis / sich vor uns immer und allezeit auffopffert / gleich er vorhin einmahl auff eine sichtbahre und höchst-schmerzliche Weis am Stammen des ½-Creuzes hangend und sterbend sich vor uns auffgeopffert ; daher o
sollen

sollen alle Brüder und Schwestern zur schuldigster Dancksagung vor alle jemahlen empfangene/und Uns noch ferner vorbehaltene göttliche Gnaden Wohlthaten / auch im Verzeyhung der Sündē/forth Zülff und Beystand in allen Nöthen/Beschwernüssen/und Armseeligkeiten Leibs und der Seelen zu erhalten/dieses hochwürdigste Gut jederzeit in tieffester Demuth anbetten / und allmöglichste Devotion zu höchst demselben eifrigst zu beförderen suchen / absonderlich in denen Kirchen / und wan selbiges in denen Processionen unoder zu denen Krancken getragen wird / und alsdan sich nicht scheuen / vielweniger schämen / ihren Gott und Herrn Dienstschuldigst zu begleiten / auch das geringste nicht thun / noch anderen / so viel an ihne ist / zulassen / welches einem Christen Menschen vor den Augen dieser allerhöchster göttlicher Majestät einigermassen unanständig.

Dan sollen sich alle fleißigst angelegen seyn lassen / daß / wan eine Kirch vorbegehen / wo dieses allerheiligstes Sacrament auffbehalten wird / alsdan solches in der Kirchen mit andächtiger Kniebiegung / oder doch vorbegehend mit Hertz und Mund andächtig grüssen.

Item sollen alle dieses hochwürdigste Gut gern öftters in der Kirchen andächtig besuchen / welches eine von denen verdienstlichsten Christlichen guten Wercken ; und wan wissen / daß selbiges beym 40. stündigen

gen Gebett / oder sonst außgesetzt wird / so sollen die Sodales sich eifrigst bemühen / daß zum ersten Seegen nicht zu spät kommen / auch bey dem Schluß des Gottes-Dienst / eher nicht auffstehen / bis höchst dasselbige / nach gegebener Benediction, vom Priester mit dem Weyrauch / und allem Christlichem Volck nachmahlen angebeten und gänzlich eingesetzt; auch sollen alle gegen die Priester / absonderlich wegen der Consecration und Administration dieses allerheiligsten Sacraments jederzeit sonderbare Ehr und respect tragen / in Summa nichts unterlassen / welches zu Beförderung der Andacht zu diesem hochwürdigsten Sacrament (so niemahlen gnug verehrt und angebeten werden kan) einiger massen dienlich befunden werde.

Das siebende Capitel.

Von dem täglichen Gebett der Brüder und Schwestern.

SS Orgens bey dem ersten erwachen / und Abends / wan sich zur Ruhe begeben / sollen alle in tiefster Verdemüthigung andächtig sprechen :

Laudetur Jesus Christus in sanctissimo Altaris Sacramento. Amen.

Zu Teutsch : gelobt sey Jesus Christus im hochwürdigsten Sacrament des Altars. Amen. Dan

Dan sollen alle Geistliche , post absolutam primam , wie vor Alters , oder sonst nach ihrer Gelegenheit betten die antiphon.

O sacrum convivium , in quo Christus sumitur , recolitur Memoria passionis ejus , mens impletur gratiâ , & futuræ gloriæ nobis pignus datur. Alleluja.

ÿ. Panem de cœlo præstitisti eis. alleluja,

℞. Omne delectamentum in se habentem. Alleluja.

Oratio .

Deus qui nobis sub Sacramento mirabili passionis tuæ memoriam reliquisti , tribue quæsumus , ita nos Corporis & Sanguinis tui sacra mysteria venerari , ut redemptionis tuæ fructum in nobis jugiter sentiamus , qui vivis. &c.

Dennegeß den 66ten Psalmen vor die lebendige Brüder und Schwestern :

Deus misereatur nostri , & benedicat &c.

ÿ. Salvos fac servos tuos , & ancillas tuas.

℞. Deus meus sperantes in te.

Oratio.

Deus qui charitatis dona per gratiam S. Spiritus tuorum fidelium cordibus infudisti da famulis , & famulabus tuis , pro quibus
✠
tuam

Bruderschafft's-Regulen
tuam deprecamur Clementiam , salutem
mentis & corporis , ut te tota virtute dili-
gant , & quæ tibi placita sunt , tota dilec-
tione perficiant ; per Dominum &c. In uni-
tate ejusdem Spiritus sancti Amen.

Item salve Regina Mater &c.

ÿ. In omni tribulatione & angustiâ nostrâ
R. Succurre nobis Beatissima Virgo
Maria.

Oremus.

Interveniat pro nobis quæsumus Domine
Jesu Christe , nunc , & in horâ mortis
nostræ apud tuam clementiam gloriosa Virgo
Maria , cujus sacratissimam animam in horâ
mortis & passionis tuæ doloris gladius per-
transivit ; qui vivis &c.

Und dan Abendts vor die abgestorbene
Mit-Brüder und Schwestern den Psal. 129.
De profundis &c. Cum versu & Orat. Deus veniæ
largitor &c. Die Weltliche / so in der La-
teinscher Sprach erfahren können mit de-
nen Priesteren eben selbiges Gebett verrich-
ten / die andere aber sollen morgens sich
etwas mit dem Angesicht nach der Kirchen /
wo das hochwürdigste Guth auffoehalten
wird / für die lebendige Brüder und Schwes-
teren betten drey Vatter unser / und ave
Maria , und demnach :

Der süsse Nahm unseres Herrn Jesu Christi
(in

(in dem Hochwürdigſten Sacrament des Altars) und der gloriwürdigſten Jungfrauen Maria ſeiner Mutter ſeye gebenedeyet in alle Ewigkeit und weiter. Amen. Es ſegne uns mit ihrem Sohn die Jungfrau Maria Amen.

Und dan Abendts für die Abgeſtorbene eben ſelbiges Gebett vorgeschriebener maſſen verrichten. Ob nun zwar außershalb denen ſonſt gewöhnlichen heiligen Meſſen vor die Abgeſtorbene / zu dieſem Gebett / und ſonſtiger vorbeſchriebenen guten Wercken / niemand unter einer Sünd verbunden iſt / ſo ſollen dennoch ſelbige als leichter dings nicht außgelassen werden / damit auff die Weiſſ die Brüder und Schwestern der Verdienſten der Bruderschaſſe nicht beraubet werden. Anbey iſt zu mercken / daß man durch das Gebettlein: der ſüſſe Nahm unſeres Herrn Jeſu Chriſti ic. Jedesmahl 300. Tag Ablaß verdienen / und denſelben auch denen armen Seelen im Fegefeuer zuwenden kömme / verliehen von Benedicto XIII. den 20ten 7bris 1727.

Das achte Capitel:

Wan, wie oft, und wo die Bruderschaſſe begangen werden ſolle.

S ſolle nun forthin dieſe Bruderschaſſe zweymahl im Jahr / nemlich im Fröling / den 1ten Dienſtag nach dem Sonntag cantate, und

dan im Herbst den 1. Dienstag bey dem Fest
des S. Gereonis, und zwar von denen Geis-
lichen im 8bri, von denen Weltlichen aber
im Fröling gehalten werden; also daß der
jenige / welche nach der Ordnung der Eins-
schreibung in letzt gehaltener Bruderschaft
König / oder Königin erwöhlet / in vor-
beschriebenem district einen bequemen Orth
und Gottes-Haus / nach eigener Willkuhr
und Belieben ansehen könne / worinnen /
ohn einige contradiction, denen alten Sta-
tuten und Gewohnheiten gemäß / der
Gottes-Dienst und die Bruderschaft ge-
halten werden könne. Warzu dan auch dies
jenige / welche aus gemeltem District ver-
zogen / oder darinnen nicht possessionirt /
gleich wohl verbunden seynt / also daß auch
in solchem District jemand benennen müssen /
wobey die Insinuationes beschehen sollen.

Das neunte Capitel.

Wie die Bruderschaft und Gottes-Dienst
zu halten.

Sorgens ungesehr Klock sieben
wird durch den ältesten Camera-
rium & Receptorem nach abgehal-
tenem officio defunctorum cum uno
Nocturno & Laudibus, eine hohe Meß für
die Abgestorbene zeitlich abgesungen / wo-
bey der Herr König mit dem Kränzgen ge-
sieres voraus / so dan die älteste Herr
Brü

Brüder / und übrige Herrn Confratres ,
demnach aber die weltliche Brüder und
Schwester folgen / und zum Opfer gehen.

Um neun Uhr wird gehalten eine kurze
Sacramentalische Procession , und dabey ges-
ungen : Pange lingua &c. Oder sonst ein
andächtiges Lied vom hochwürdigsten Sa-
crament / welche Procession alle Brüder und
Schwestern mit brennenden von Herrn
Refectore anzuschaffenden Wachs=Lichteren
andächtig begleiten. Dan haltet zeitlicher
Herr Praefectus die zweyte Hoch=Mess de Ve-
nerabili , deme zwey Herren Confratres Junio-
res , als Diaconus , und Subdiaconus ministri-
ren / warunter einer von den Herrn Confra-
tren / welchen zeitlicher Herr Refector hierzu
aufsethet / die gewöhnliche Predig vom
hochwürdigen Sacrament des Altars / oder
vom Ziel und End dieser Bruderschaft hal-
ten solle.

Zum Offertorio gehen alle wiederum / wie
vorhin / zum Opfer / welcher jetziger Zeit
der Kirchen / wo die Bruderschaft gehalten
wird / oder deren Rectori vor die ges-
habte Nähe verbleibet. übrigen sollen alle
Priester vor die Lebendige / und Abgestor-
bene auß der Bruderschaft celebriren / und
dan die Weltliche zu eben selbigem Ziel und
End beichten und communiciren / die auß-
bleibende Priester aber zu selbiger Intention
gleichwohl zu Haus celebriren / und des-
gleichen Weltliche auch auff selbigen / oder
den ersten unverhinderten Sonn- oder Feyer

Tag darnacher ihre schuldige Beicht und Communion verrichten / fort über solche Verrichtung dem Herrn Camerario, welchem darauff fest zu halten obliget / bey der ersten Versammlung glaubhafften Schein beyzubringen.

Das zehnte Capitel.

Wie sonsten die Brüder und Schwester bey dem Gottes-Dienst sich zu verhalten.

Sollen sich darzu alle / und zwar fürnemblich die erst angelegene zeitlich einfinden / und demselben biss zum End schließlichen abwarten / oder desfalls erhebliche Ursachen vorzuwenden wissen / und wan von letzt gehaltenen Bruderschaft ein oder mehr Priester verstorben / so sollen die vier heilige Evangelia, sum Responsoris & Collectis gesungen / sonsten aber das Officium wie vor die Abgestorbene Christglaubige gemeinlich zu geschehen pflegt / mit dem Gesang und Gebett ad tumbam 4 candelis ornatam endlich beschloffen werden.

Demnach bey so allerdings vollendetem Gottes-Dienst / verfügen sich alle / welche darzu gehören / zum Haus des Herrn Königs / da die Refection oder Mahlzeit angestellet / woselbst die weltliche Herrn Brüder und Schwestern vor allem ad Protocollum Confraternitatis glaubhafft und schriftlich

schriftlich zu dociren haben / wan / von
wem / wie viele / und für welchen Abgestor-
benen die ihm obliegende 3. heilige Messen
gelesen worden seyen.

Das eilffte Capitel.

Von der Refection , und wie selbige ein-
gerichtet seyn solle.

Siebey ist sonderbahr zu bemercken /
daß das Abschen der geehrtesten
alten / und ersten Fundatoren /
wie auch jetziger Herrn Contratum,
zumahlen nicht auff ein kostbahres Tracta-
ment / sondern vielmehr / und hauptsäch-
lich auff einen allgemein. n Seelen-Nutzen /
und Vermehrung Christlicher Andacht zum
hochwürdigsten Gut gerichtet seye ; da-
hero der erwöhlter König oder Refector sich
hierin ebenfals denen uralten / auch vor
und nach ostters erneuerten Statuten und
Verordnungen in allem gemäß zu halten /
und es bey denen vorgeschriebenen dreysa-
chen Aufstragten / samt nöthigen Getränck
an Bier und Wein kürzumb bewenden zu
lassen / unter arbitrari von zeitlichen Herrn
Præfecto und übrigen Herrn Confratribus an-
dictirender Straff.

Dan solle auch / wie vor Alters / kein
Aufwendiger zur Taffel mit eingebracht
werden / es wäre dan ein vornehmer vom
Adel / oder sonst jemand von besonderem

ansehen / wovon die Bruderschaft Ehr
 und Vorthail zu verhoffen haben mögte /
 und dennoch anders nicht / als mit vor-
 hergehender Erlaubnus des Herrn Praefecti ,
 gleich dan auch ein zeitlicher Herr Pastor ,
 oder Rector Ecclesiae , wo die Bruderschaft
 gehalten wird / zur Taffel mit eingeladen
 zu werden pfleget. Auch solle unter wehren-
 der Mahlzeit kein ruffen oder unanständig-
 ges Geschrey / vielweniger einige bißige
 uder anzäpfliche Reden gestattet / sonde-
 ren nur ehrbare und aufserbauliche Discu-
 sen von Verchr- und Anbetung des hoch-
 würdigsten Sacrament des Altars / oder
 Ziel und End / oder Nutzbarkeit dieser
 Bruderschaft discuriert und gesprochen
 werden. Dan solle nach geendigter Mahl-
 zeit / auff das von Herrn Praefecto gegeb-
 nes Zeichen also gleich die Taffel auffgeho-
 ben werden / das Gratias , und gleich dar-
 rauff das Miserere , und de profundis cum ver-
 ficulis & collecta vor die Abgestorbene andäch-
 tig gebetten / fort demnegst nach Ordnung
 der Einschreibung für zukünfftige Bruder-
 schafft ein neuer Herr König oder Refector
 erwöhlet und publiciret / dan diesem das
 Bruderschafts Kränglein offeriret / und
 auffgesetzt / dabey aber per Contratres Sacer-
 dotes , wie von Alters / in tono Basso der
 Introitus Missæ ex Epiphaniâ Domini gesungen:
 Ecce advenit Dominator Dominus , & regnum
 in manu ejus , & potestas & imperium. Psal.
 Deus judicium tuum Regi da , & justitiam tuam
 Filio

Filio Regis. Und demnach die Antiphon : O sacrum Convivium intonirt werden. Welchem nach wan ein Priester erwöhlet / dieser selbst / wan aber ein Weltlicher / alsdan der Herr Praefectus darauff den Versiculum cum collectâ singet ; darauff alle dem König glückwünschend sprechen. Vivat Rex , und demnegst algemach sich in guter Ordnung retiriren.

Das zwölffte Capitel.

Wie man sich zu verhalten , wan jemand auß der Bruderschaft erkränckt oder gestorben.

In Je Krancken sollen von denen benachbahrten Herrn Confratribus zuweilen heimbesucht / und von denselben in ihrer Kranckheit Christlich getröstet werden. Wan aber ein Mitsbruder oder Schwester / so die Refection gehalten / mit Todt abgangen / so sollen gleich des / oder dero Erben / Executores oder negste Anverwanten / zeitlichem Herrn Praefecto den Todt bekant machen / und die gewöhnliche Suffragia zum Trost der abgestorbenen Seelén höfflich begehren / und dieser darauff scedam monitoriam expediiren / selbigen per pedellum Fraternitatis (deme desfalls von denen Haeredibus 1. Rthlr. zahlt wird) herumtragen / und von einem jeden / qui sunt de numero participantium ; eigenhändig / oder in Abwesenheit /

heit / von jemanden im Haus / oder einem
 anderen Benachbahrten unterschreiben /
 und der Gebühr nach reproduciren lassen.
 Wan aber der Abgestorbener die Refection
 noch nit gehalten / so sollen zusordrist der
 Bruderschaft vermög conclusi zehn Rthlr.
 zahlt werden / und deme vorgegangen /
 obbeschriebener massen alles geschehen / wie
 auch vor diejenige so die Refection gehalten.

Dafern nun wider diese / auß denen uralten
 Regulen / und Statuten mehrentheils von
 Wort zu Wort außgezogene Satzungen etz
 was vorlauffen / oder sich zutragen mög-
 te / ein solches haben die Herrn Confratres ,
 gleichwohl mit geziemender Bescheidenheit
 denen Herrn Senioribus allemahl vorzutras-
 gen / und in wichtigen Sachen / auch
 wan ein Statutum zu ändern / oder beyzufes-
 setzen / so aber nicht leichtlich geschehen
 solle / zeitlicher Herr Praefectus die sambt-
 liche Herren Confrates darüber in ihrer Mey-
 nung zu vernehmen / damit alsdan nach
 eingenommenen Stimmen / wie vorhin ges-
 meldt / verordnet werde / was zu grösser
 rer Ehren Gottes am dienlichsten / und der
 Bruderschaft am ersprießlichsten zu seyn er-
 achtet wird ; dabe sonst alle und jede zeit-
 lichen Herrn Praefecto , und in dessen Abwes-
 senheit denen Herrn Camerariis in aufferbaw-
 licher Christlicher Demuth zu gehorsamen
 schuldig und verpflichtet seyn sollen und
 wollen / mit dem außerücklichen Anhang /
 wie die alte Statuten vermelden / daß /

wo sich jemand in recht und billigmäßigen Sachen widersetzen / oder die rechtlich andictirte Strass gehorsambst außzurichten verweigeren würde / alsdan wie ein ungeschorfamer / oder widerspenniger der Bruderschaft auff einmahl entlassen / und dessen Nam so forth außgestrichen werden solle.

Das dreyzehnte Capitel.

Von Erzbischofflicher Approbation und Ablaß dieser Bruderschaft.



Amitt nun allen und jeden die Erzbischoffliche Approbation dieser uralten Bruderschaft bekant / auch das pergamene originale Instrumentum weder durch die Länge der Zeit / noch andere Zufall mögte verlustig werden / als hat man rathsam erkant / dasselbige von Wort zu Wort beytrucken zu lassen :

Hermannus Dei gratiâ sanctæ
Colonienfis Ecclesiæ Archi-Episcopus,
S. R. I. per Italiam Archi-Cancellarius,
Princeps Elector, Westphaliæ & Angariæ
Dux, Legatus Natus, & Ecclesiæ Paderbornensis Administrator &c. &c. Universis
ac singulis Christi fidelibus præsentis literas
inspecturis, lecturis, aut legi audituris,
salu.

salutem in Domino sempiternam. Exposito Nobis alias per honorabilem, devotum, Nobis dilectum Engelbertum Snack Pastorem in Kummeren Nostræ Diocesis Coloniensis de fraternitate certâ Sacerdotum , ad majorem Devotionem & Venerationem in populo excitandam, Venerabilissimi & divinisissimi Sacramenti Eucharistiæ temporibus dudum præteritis ; ut idem asseruit, in oppido Nostro Lechnich primum instituta , ex post verò ab inde in Erp , & in Vetweis translata , & in confinibus illis , non tamen supra duo milliaria , vel circiter , ab ipso primo institutionis loco distantibus , hætenus laudabiliter observata , quomodo eandem Prædecessores nostri , aut saltem eorundem tunc in Spiritualibus Vicarii , vel Officiales Curiæ nostræ Coloniensis quondam approbaverunt , & confirmaverunt , quodq; sic approbatam Sacerdotes ipsi de numero ejusmodi fraternitatis existentes singulis annis ter , sive quater in aliquo prædictorum locorum hucusque semper reverenter observarint , cum deportatione Venerabilis Sacramenti prædicti , nec non aliis certis modis & formis , ac ceremoniarum ritibus , juxta tenorem statutorum de super , ut & idem asseruit , laudabiliter confectorum.

Nos

Nos intendentes ardorem Sanctissimæ Religionis nostræ Christianæ in cordibus fidelium nullatenus tepescere, quin denuò magis ac magis eundem excitare, diviniquè cultûs augmentum procurare, & quantum in Nobis est, promovere, ut par est, potiùs cupientes, prædictam fraternitatem unà cum statutis sivè editis & edendis, in quantum rationabilibus, & nullius alteri iuri præjudicaturis autoritate nostrâ ordinariâ similiter approbandam & confirmandam duximus, approbamus & confirmamus per præsentés, eisdem quoque Sacerdotibus licentiam & facultatem dantes & concedentes supradictum divinissimum Corporis & Sanguinis Domini nostri Jesu Christi Sacramentum in singulis prædictæ fraternitatis celebrationibus & stationibus in Christallo reverenter portandi, etiam in & ad eandem fraternitatem suam certos, quos & quot voluerint, de locorum eorundem proceribus, & aliis honestis laicis assumendi & recipiendi, & nihilominus omnibus & singulis utriusque sexûs fidelibus ore confessis, & corde contritis, qui, quoties prædicta fraternitas modo, quo supra, observatur & celebratur, divinis ejusdem, vel sermoni Verbi Divini ibidem actu interfuerint, vel orationes illas, ad quas sese fra-

30 Bruderschafts-Regulen
tres & sorores fraternitatis prædictæ obligare
solitos temper fuisse dicitur , vel alias quas-
cunque bonas devotè dixerint , vel post
refectionem ibidem tum gratiarum actioni
adfuerint , vel qui eandem fraternitatem
promotam habuerint ornamentis & clen-
diis ipsam dotando , vel aliàs quoquo modo
manus ad eam decentius conservandam ad-
jüttrices porrigendo , de Omnipotentis Dei
misericordiâ , ac Beati Petri & Pauli Apo-
stolorum ejus authore planè confisi , pro
vice quâlibet quâdraginta dierum indulgen-
tias misericorditer elargimur temporibus
perpetuò duraturis.

In fidem præmissorum Sigilli nostri
appensione has literas nostras jussimus com-
muniri. Datum in arce nostra Brulensi 7ma
Kalend. Februarii Anno Domini Mille-
simo , quingentesimo sexto.

(L. S.)

In Krafft dieses Gnaden-Brieffs / ver-
diënen erstlich alle und jede beyderley Ge-
schlechts Christglaubige (wan sie schon
nicht eingeschrieben) welche nach reumü-
thiger Beicht an dem Orth / wo diese Bruders-
schaft gehalten wird / dem Gottes-
Dienst oder Predig andächtigt beywohnen /
oder

oder die Bruderschafts Gebetter verrichten / 40. Tag Ablass.

2tens Alle diejenige / welche diese Bruderschaft promoviren / mit Tzerathen oder Kleinodien versehen / oder sonstige hülfliche Hand biethen / verdienen 40. Tag

3tens. Die einverleibte Brüder und Schwestern / wan sie nach der Refection dem Gratijs beywohnen / verdienen 40 Tag Ablass.

Das vierzehnte Capitel.

Es ist vorläuffig zu wissen, daß die Erz-Bruderschaft des hochheiligsten Sacrament des Altars zu Rom in der Kirchen der Wohl-Ehrwürdigen P. P. Dominicanorum der allerseeligsten Jungfrauen Mariæ super minervam genant; feyrlich gehalten werde, und vom Römischen Stuhl mit folgenden Ablässen seye begnadet worden.

1. **SS** Ird allen Christglaubigen beyderley Geschlechts am Tag ihrer Eintretung in die Bruderschaft des Hochwürdigsten Sacraments / wan sie ihre Sünden reumüchtig gebeicht / das heiligste Sacrament des Altars andächtig empfangen haben / so dan für Fried und Einigkeit Christlicher Fürsten und Potentaten / Aufreutung der Ketzereyen / auch für Erhöhung Christlicher Catholischer Kirchen betten werden / ein vollkommenen Ablass verlihen. 2tens

2tens. Alle einverleibte Brüder und Schwestern / wan sie in die octava Corporis Christi, das ist den 8ten Tag nach Fronleichnambs = Fest der Procession beywohnen / beichten / communiciren / und sorg für die Meynung der Kirchen / wie oben / betten / verdienen vollkommenen Ablass.

3tens. Können diesen vollkommenen Ablass auch gewinnen diejenige Brüder und Schwestern / welche verhindert obgemelter Procession nicht beyzuwohnen vermögen / wan sie nur reumüthig beichten / communiciren / und betten wie oben.

4tens. Verdienen alle Brüder und Schwestern der Erz = Bruderschaft in ihrem Sterb = Stündlein vollkommenen Ablass / wan selbige / nach reumüthiger Beicht / und empfangenen hochheiligsten Sacrament / den heiligsten Nahmen **JESUS** andächtig mit dem Mund aussprechen / oder wan sie solches unvermögend / von Herzen andächtig anrufen.

5tens. Denen Brüder und Schwestern / welche am hohen Fest des Fronleichnambs unsers Herrn Jesu Christi ihre Sünden reumüthig beichten / das hochwürdigste Sacrament des Altars andächtig empfangen / wird ein Ablass verliehen von 7. Jahren / und so viel Quadragenen / welche aber an selbigem Tag dem Gottes = Dienst / und d. Procession beywohnen 100. Tag Ablass.

Die

Diejenige / welche am Freytag in jeder Wochen die Kirch der allerseeligsten Jungfraw Mariæ super Minervam besuchen / und andächtig betten / verdienen 100. Tag Ablaß.

7tens. Alle Brüder und Schwestern / so am 3ten Sonntag in jedem Monath beichten und communiciren / und also auch auff grünen Donnerstag der Procession andächtig beywohnen und betten / wie oben / verdienen 7. Jahr Ablaß / und so viel Quadragenen.

Ubrige Christglaubige / so dieser Erzbruderschaft nicht einverleibt seynd / wan sie am grünen Donnerstag der Procession beywohnen / verdienen 200. Tag Ablaß ; die Brüder aber / so rewüthig gebeicht / und das hochheiligste Sacrament an selbigem Tag persönlich begleiten / 100. Tag.

8tens. Die Brüder / welche das hochwürdigste Sacrament zu denen Kranken begleiten / verdienen 7. Jahr Ablaß und so viel Quadragenen. Die Pfarrherrn / und übrige beyderley Geschlechts Christglaubige / wan sie das hochwürdigste Sacrament begleiten / fünff Jahr Ablaß und so viel Quadragenen.

9tens. Die Brüder und Schwestern / welche an dem Grünen Donnerstag das Orth / wo das hochheiligste Sacrament aufbehalten wird / besuchen / und andächtig betten / 100. Tag Ablaß.

Alldieweil en nun unsere Bruderschaft des hochwürdigsten Sacrament in hiesigem

C

Erz

Erz: Stifte Cöllen / nach Anweisung des pergamenen Patents und Instrumenti, so von dem hochwürdigsten Herrn Herrn Barberini, der Römischen Kirchen Cardinali, der Erz-Bruderschaft des hochheiligsten Sacrament super Minervam Protectore, und übrigen Herrn Administratoren unterzeichnet / gemäß der darüber ertheilter Päßtlicher und Apostolischer Authoritat und Gewalt / Anno 1710. Den 4ten Tag Aprilis obgemelter Erz-Bruderschaft adjungirt und aggregirt ist worden / welches Instrumentum aggregationis auch der hochwürdiger Herr Arnoldus de Reux damahliger Vicarius Generalis in Spiritibus revidirt / approbirt / und confirmirt hat; also die Brüder und Schwestere unserer Bruderschaft obbenente Ablass auch alhier verdienen können / wan sie die darzu erforderete Stück gebührend verrichten / auß welchem Gnaden Schatz die einverleibte Brüder auch einen grossen Seelen-Schatz erwerben können.



FRAN-